



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 208/18

vom  
20. Dezember 2018  
in der Strafsache  
gegen

wegen Betruges

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 20. Dezember 2018 einstimmig beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bochum vom 18. Oktober 2017 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob dem überwiegend aus einem ungeordneten Aktenkonvolut bestehenden Revisionsvorbringen überhaupt konkrete verfahrensrechtliche Beanstandungen entnommen werden können oder ob darin lediglich sachlich-rechtliche Einwendungen gegen die Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil erhoben werden. Als Verfahrensrügen wären die Beanstandungen jedenfalls – worauf der Generalbundesanwalt zutreffend hingewiesen hat – nicht in einer den Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügenden Weise ausgeführt und daher unzulässig.

Die Verfahrensrüge einer Verletzung des § 229 Abs. 2 StPO (vgl. Bl. 96 ff. der Revisionsbegründungsschrift) ist aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift genannten Gründen jedenfalls unbegründet.

Sost-Scheible

Roggenbuck

Cierniak

Bender

Bartel